

Gesetz zur Anpassung der Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinderatswahl vom 22. März 2020 an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie

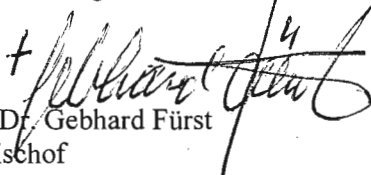
1. Für die Kirchengemeinderatswahl vom 22. März 2020 wird die Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung (KGO) – in der Fassung vom 22. Januar 2019 (KABl 2019, Seite 29 ff.) wegen der besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie zur Umsetzung staatlicher Schutzvorschriften und zur Verringerung des Infektionsrisikos durch folgende Regelung ersetzt:

Der Pfarrer beruft als Vorsitzender kraft Amtes den Kirchengemeinderat beginnend nicht vor dem

15. Juni 2020 und bis spätestens zum 31. Juli 2020 zur konstituierenden Sitzung ein, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.

2. Soweit aufgrund der Infektionssituation und der zu ihrer Bekämpfung ergangenen staatlichen Vorschriften eine abweichende Regelung erforderlich oder angezeigt erscheint, erfolgt diese durch Bischöfliches Gesetz, das an die Stelle dieses Gesetzes tritt.
3. Gemäß Canon 8 § 2 CIC tritt dieses Gesetz durch Versand an die Dekanatsgeschäftsstellen mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 20. März 2020

+ 
+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof